

Team Immissionsschutz 36.23
z. Hd. Frau Pierau
- im Hause -

Betreff: Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Außenbereich von Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mandelsloh

Antragstellerin: Fa. ecoJoule construct GmbH, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt a. Rbge.

Ihr Schreiben vom 16.08.2022

Ihr Zeichen: Zeichen: 36.13.1.04/12 WP Mandelsloh 10 WEA

Sehr geehrte Frau Pierau,

zum oben genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Landesplanerische Stellungnahme

Das beantragte Vorhaben (10 WEA) ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Für die raumordnerische Beurteilung der geplanten Windenergieanlage stellen

- das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP),
 - sowie auf der Ebene der Regionalplanung
 - das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016)
- die wesentlichen Beurteilungsgrundlagen dar:

Zu Belangen der Windenergienutzung

Nach dem **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)** sind für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen (LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 1). Zudem sollen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5).

Hinsichtlich der Steuerung von Windenergieanlagen entfalten die Festlegungen des **Regionalen Raumordnungsprogrammes Region Hannover 2016 (RROP 2016)** jedoch keine Wirkung mehr.

Der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) mit Sitz in Lüneburg hat mit Urteil vom 5. März 2019 die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im RROP 2016, Abschnitt 4.3.2 Ziffer 02, für unwirksam erklärt. Das Urteil ist seit dem 21.05.2019 rechtswirksam. Damit sind die Vorranggebiete Windenergienutzung im Regionsgebiet einschließlich der Ausschlusswirkung für alle Außenbereichsflächen nicht (mehr) wirksam. Die Region Hannover befindet sich derzeit im Verfahren der 5. Änderung des RROP 2016 zur Neu-Festlegung der Windenergienutzung. Das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf ist erfolgt.

Hinsichtlich der 5. Änderung des RROP 2016 weise ich darauf hin, dass sich alle 10 beantragten Windenergieanlagenstandorte auf der Potenzialfläche Mandelsloh (Nr. 22) befinden. D. h. nach dem zu Grunde liegenden Planungskonzept liegen die Standorte nicht im Bereich von Tabuzonen. 4 der beantragten Windenergieanlagen (WEA 3, WEA 4, WEA 5 und WEA 7) befinden sich im Bereich des vorgesehenen Vorranggebietes Windenergienutzung „Mandelsloh“ (siehe RROP 2016, 5. Änd., Anhang zur Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 4.2.3 Ziffern 01 und 02, Gebietsblätter, Nr. 22, S. 128 ff., Entwurf).

Es wird darauf hingewiesen, dass der südliche Teilbereich der Potenzialfläche, in welchem sich die übrigen 6 beantragten Windenergieanlagen befinden, sich nach unseren Informationen im Prüfbereich eines Pflicht-/Bedarfs-/Meldepunktes der Deutschen Flugsicherung (DFS) befindet. Hierzu wurde seitens der DFS im RROP-Planverfahren mitgeteilt, dass in diesem Prüfbereich im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen eine negative Stellungnahme abgegeben würde.

Hinweise aus dem Planverfahren der 5. Änderung des RROP 2016 für nachgelagerte Planungen und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen:

Belange der Bundeswehr und des zivilen Luftverkehrs (vgl. Gebietsblatt, Punkt 2.2), des Artenschutzes (2.3) sowie Boden- und Denkmalschutzbelange (2.5) können dazu führen, dass das Repowering bzw. die Neuerrichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit Einschränkungen verbunden sein könnten.

Die Lage im Bereich der Kursführungsmindesthöhe (MVA) der Bundeswehr kann zu Höhenbeschränkungen führen.

Die Lage im Korridor des SuedLink könnte für das Repowering bzw. die Neuerrichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mit Einschränkungen verbunden sein. (siehe RROP 2016, 5. Änd., Anhang zur Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 4.2.3 Ziffern 01 und 02, Gebietsblätter, Nr. 22, S. 128 ff., Entwurf).

Zu Belangen der Landwirtschaft und von Natur und Landschaft

Bestimmte Erfordernisse der Raumordnung, wie Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, werden als grundsätzlich mit einer Windenergienutzung vereinbar erachtet. In diesen Fällen wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.

6 der Standorte der beantragten Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 5, WEA 6, WEA 8, WEA 9 und WEA 10) befinden sich innerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft gemäß RROP 2016. Dazu ist (weiterhin) zu berücksichtigen, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden sollen, dass

diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (s. RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02).

4 der Standorte der beantragten Windenergieanlagen (WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 7) befinden sich innerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft gemäß RROP 2016.

Im RROP 2016 sind Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden“ (RROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04). Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, wie Gebiete, die nach Landschaftsrahmenplan Region Hannover (2013) die Voraussetzung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, Gebiete für die Avifauna oder für den Biotopverbund, sind, sofern Konflikte mit der Windenergienutzung zu erwarten sind, bereits im Rahmen der einzelgebietslichen Abwägung der 5. Änderung des RROP 2016, u. a. auf Grundlage des Artenschutzgutachtens, berücksichtigt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Buhr